

Vertrag über die Wartung von Hardware und Software

## Vertragsparteien

Dieser Vertrag über die Wartung von Hardware und/oder Software, nachfolgend auch IT-Komponenten genannt, wird gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Republik Österreich für Wartung von IT-Komponenten, Version 1.00, abgeschlossen zwischen

Republik Österreich / Land /vertreten durch
im folgenden mit "Auftraggeber" bezeichnet,
und
<firma> <adresse></adresse></firma>
im folgenden mit "Auftragnehmer" bezeichnet,
vertreten durch
Vertragsgegenstand
Folgende IT-Komponenten sind im Rahmen dieses Vertrages zu warten:
<liste der="" it-komponenten=""></liste>
Bei Softwarewartung sind folgende Leistungen Teil der vertraglichen Leistungen:
Fehlerbehebung - ja / nein
Hotline - ja / nein
Weiterentwicklung - ja / nein
Der Auftragnehmer hat sich über alle für die Leistungserbringung notwendigen Umstände ausreichend informiert.
Wartungsbereitschaftszeit
Störungen können während folgender Zeiten beim Auftragnehmer gemeldet werden:
< Tage / Uhrzeit >
Reaktionszeit

Verfügbarkeit

maximale Ausfallszeit

Spezifikationen

Beschaffungshandbuch Wartungsvertrag

Zeitverhalten (Antwortzeiten)
Zusätzliche Qualitätsanforderungen
< über AVB hinausgehend >
Erfüllungsort
Erfüllungsort ist bei Hardwarewartung der Aufstellungsort der zu wartenden Geräte, bei Softwarewartung
Entgelt
Das Wartungsentgelt für die IT-Komponenten beträgt <einmalig jahr="" monat="" pro=""></einmalig>
Laufzeit des Wartungsvertrages
< eventuelle fixe Laufzeit, Kündigungsfrist/Kündigungsverzicht abweichend von AVB >
Besondere Sicherheitsstandards für vertrauliche Dokumente
< über AVB hinausgehend
Sonstiges

## Priorität der Dokumente

Für diesen Vertrag gelten folgende Dokumente in fallender Reihenfolge ihrer Priorität

- < a) dieser Vertrag
  - b) in diesem Vertrag erwähnte Allgemeine Vertragsbedingungen der Republik Österreich
  - c) das Angebot des Auftragnehmers vom ......
  - d) die Ausschreibung des Auftraggebers vom ...... >

## Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.

des Auftragnehmers



des Auftraggebers